

Hygienekonzept für die Stadtteilzentren der Stadt Hamm

Gemäß CoronaSchVO in der zurzeit geltenden Fassung besteht grundsätzlich die Verpflichtung, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass man sich selbst und andere Personen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Jedes Gruppen- oder Beratungsangebot ist vorab gemäß den unten aufgeführten Bedingungen auf die Durchführbarkeit hin zu prüfen. Ggf. sind zusätzliche Hygienemaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe für Smartphone- und Laptopsprechstunde) zu ergreifen.

Die Stadtteilkoordination und die Fachverantwortlichen der Stadt Hamm (Koordination Älterwerden, Teamleitung Soziales Fallmanagement, Koordination Frühe Hilfen u.Ä.) treffen hierzu gemeinsam die Entscheidung. Über nichtstädtisch verantwortete Nutzungen (z.B. durch Vereine, Selbsthilfegruppen) entscheidet die Stadtteilkoordination allein.

Eine kurze schriftliche Beschreibung des Angebots (was wird genau gemacht, wann ist die Mund-Nase-Bedeckung anzulegen) bildet dafür die Grundlage. Zusätzliche Hygienemaßnahmen sind auf der Angebotsbeschreibung zu dokumentieren. Nicht-städtische Nutzer unterschreiben, dass sie über die Einhaltung der Hygieneregeln aufgeklärt und diese Ihnen ausgehändigt wurde. Das für das jeweilige Stadtteilzentrum maßgebliche Hygienekonzept steht als Download auf der Homepage des Stadtteilzentrums zur Verfügung.

Die Einhaltung der Hygieneregeln durch die Besucherinnen und Besucher während der Durchführung der Angebote wird von den Verantwortlichen vor Ort durch mündliche und schriftliche Information (z.B. Betriebsanweisung) sowie bereitgestellte Desinfektionsmittel sichergestellt. Zusätzlich werden in jedem Raum die Hygieneregeln an der Tür für die Besucherinnen und Besucher einsehbar angebracht.

Hygieneregeln

1. Das Betreten des Stadtteilzentrums und weiterer zugeordneter Räume, durch Besucherinnen und Besucher ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Es ist einzeln einzutreten.
Personen mit Erkältungssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Auf persönliche Berührungen (z. B. Hände schütteln) wird ausnahmslos verzichtet.
3. Auf Husten- und Nieshygiene ist zu achten. Wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, gilt: In die Armbeuge husten oder niesen.
4. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, an den Treppenhäusern sowie in den für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Räumen stehen Händedesinfektionsmittel bereit.
5. In allen Räumen kann nach Erreichen des Sitzplatzes auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dieser Abstand kann bei besonderer Rückverfolgbarkeit (Sitzplan + Kontaktdaten) unterschritten werden.

Ansonsten ist weiterhin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ebenso beim Verlassen des Sitzplatzes.

6. Für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten gelten, zur Gewährleistung des gebotenen Mindestabstandes, die im Anhang aufgeführten Maximalbelegungen, die nicht überschritten werden dürfen (s. Anlage).
7. Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen. Zusätzlich ist vor und nach jeder Zusammenkunft eine komplette Durchlüftung vorzunehmen.
8. Die Bewirtung und die Nutzung vorhandenen Geschirrs ist in allen Räumen untersagt, ebenso die Nutzung vorhandener Thekenbereiche. Der Verzehr selbst mitgebrachter Speisen und Getränke ist möglich.
Darüber hinaus ist in Jugend- und Stadtteilzentren die Ausgabe verpackter Lebensmittel (z.B. Müsliriegel, Sandwiches), verschlossener Getränke sowie das Grillen im Freien erlaubt. **Davon abweichende Regelungen sind gesondert mit dem Gesundheitsamt zu klären!**
9. Flächen sind mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu behandeln. Eine entsprechende Gebrauchsanweisung liegt aus.
10. Verkehrswege, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Türen, Flure, Treppen), ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung obligatorisch.
11. Die Nutzung der Sanitärbereiche ist nur einzeln gestattet. Ausgenommen sind Begleitpersonen von Unterstützungsbedürftigen. Es ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ein entsprechendes Signalsystem vor den Toiletten zeigt an, ob sie genutzt wird (z.B. Türanhänger).
12. In den Sanitärräumen sind Anleitungen zum Händewaschen an den Waschbecken angebracht. Zudem stehen Materialien zur Händereinigung und Desinfektion sowie Einmalhandtücher zur Verfügung.
13. Zurzeit wird der Sanitärbereich nach jeder Veranstaltung, bzw. jedem Öffnungstag gereinigt, ebenso die Türklinken, Handläufe und die Türgriffe der Eingangstüren. Wenn wieder die regulären Öffnungszeiten gelten, werden die Reinigungsintervalle entsprechend angepasst.
14. Verantwortliche der jeweiligen Nutzung stellen eine Erfassung der Teilnehmenden unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts sicher. Diese ist mindestens vier Wochen aufzubewahren und für den Fall einer auftretenden Infektion umgehend zur Verfügung zu stellen.

Dieser Hygieneplan ist Bestandteil der städtischen Benutzungsordnung und zwingend zu beachten.

Anlage

Auflistung der Gruppen- und Beratungsräume mit Angaben zur Maximalbelegung